

2935/AB
vom 19.01.2015 zu 3119/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
 HERRENGASSE 7
 1014 WIEN
 POSTFACH 100
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0920-II/2/a/2014

Wien, am 23. Dezember 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 20. November 2014 unter der Zahl 3119/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mord mit legaler Waffe am 6. November in Hofstätten an der Raab“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt zum Besitz, jedoch nicht zum Führen der Tatwaffe berechtigt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Die zuständige Behörde nach dem § 48 Waffengesetz war die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld. Dieser war bekannt, dass Strafverfahren anhängig waren. Die erstinstanzliche rechtskräftige Verurteilung war jedoch nicht bekannt.

Nach Beurteilung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ergaben sich weder aus dem Bericht der Polizeiinspektion (PI) Fürstenfeld nach § 100 Abs. 2 StPO noch aus dem Bericht der PI Fürstenfeld über die waffenrechtliche Überprüfung der Verlässlichkeit und auch nicht

aus der Einvernahme des Genannten vom 18. Dezember 2013 bestimmte Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Genannte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Die Entscheidung über die Verhängung eines Waffenverbotes wurde daher bis zur strafgerichtlichen Entscheidung ausgesetzt.

Zu Frage 9:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 8, 10 und 11:

Ja.

Zu Frage 12:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 13:

Im Hinblick auf § 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung in Verbindung mit den §§ 12 und 25 Waffengesetz besteht kein legitimer Handlungsbedarf.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	0Xv6xnE93jAHMA4bJxMfUARjvgYsHk7A1y1q9XWtTXL709eRg0nVWqr96FpwTZJDUF42hy97PG3 von 3 J9uLK1oEKdtrCtmEwWFGZSxINy73Hy50r6e00IzvhCBanU7g9Q6kBFwLjQvevDcYdtIOtU8ZEaHmnwrdtNmF aE9c2mO1PDxvrkfxWXpXW8OnuiJ9dwCB5jfB5uf899Kr646Ufihi+Xecp5jeUjkC9/WxhkGzgz8h8ht1WAI5 NjLlheVBvzIjtZiGlnnaDMKi4e5XWDNxjG+3VQhiv+/v8XMDfAXL1YoP+zjX/VSfbhhHOYfxnfb+QPITGWq 4e139w==	
	Datum/Zeit	2015-01-19T10:54:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	